

Musterklausuren

Klausur Einkommensteuer II

Aufgabe 1 (Erreichbare Punkte: 25)

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen von Frau John (J) aus Celle für den VZ 2025 unter Berücksichtigung aller steuerlichen Vorteile. Frau J ist am 11.03.1984 geboren und seit 2024 geschieden. Frau J hat zwei Kinder, für die sie Kindergeld erhält:

Robert, geb. am 20.06.2009, besucht in Celle ein Gymnasium und lebt im Haushalt der Mutter.

Roxana, geb. am 14.02.2004, besucht bis Juni 2025 ebenfalls ein Gymnasium in Celle. Anfang Oktober 2025 zieht Roxana bei ihrer Mutter aus und bezieht in Münster ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Dort beginnt sie im Oktober ihr Studium der Rechtswissenschaft. Roxana ist ganztätig mit dem Hauptwohnsitz bei ihrer Mutter gemeldet.

Der geschiedene Ehemann zahlt monatlich für Robert 400 € und für Roxana 800 € Unterhalt.

Gehen Sie davon aus, dass der Ansatz der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG nicht zu einem günstigeren Ergebnis als das erhaltene Kindergeld führt.

1. Frau J ist ganztätig als Justizangestellte beim Oberlandesgericht Celle beschäftigt. Ihr Bruttogehalt betrug im VZ 2025 2.500 € pro Monat. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (je Strecke 7 km) benutzte sie an 165 Tagen ihr eigenes Fahrrad und an 45 Tagen ihren eigenen Pkw.
2. Von ihrem geschiedenen Ehemann erhält Frau J einen monatlichen Unterhalt von 150 €, der im Rahmen des Realsplittings behandelt werden soll.
3. Frau J ist als selbständige Jugendtrainerin für den örtlichen, als gemeinnützig anerkannten Sportverein tätig. Gemäß Satzung hat sie dafür 2025 3.600 € erhalten. Die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehenden Aufwendungen betrugen im VZ 2025 200 €.
4. Weiter hatte Frau J im VZ noch folgende Ausgaben, die evtl. noch zu berücksichtigen sind:

Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	2.790 €
Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung	390 €
Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung	2.190 €
Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung	494 €
Beitrag zu einer Kapitallebensversicherung (Beginn der Laufzeit 01.07.2004)	1.800 €
Hausratversicherung	200 €
Private Haftpflichtversicherung	120 €
Kfz-Haftpflichtversicherung	200 €

Aufgabe 2 (Erreichbare Punkte: 19)

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Eheleute Postel (P) aus Lüneburg für den VZ 2025 unter Berücksichtigung aller steuerlichen Vorteile. Die Eheleute sind seit 2023 verheiratet und wünschen für 2025 die Zusammenveranlagung. Herr P, geb. 02.10.1986, ist als selbständiger Facharzt für Radiologie in Lüneburg tätig. Frau P, geb. am 31.08.1990, ist verwitwet und hat aus ihrer ersten Ehe zwei Kinder: einen 10jährigen Sohn und eine 5jährige Tochter. Frau P ist nicht erwerbstätig und bezieht für ihre Kinder das Kindergeld.

Der Sohn von Frau P besucht in Lüneburg eine staatlich anerkannte Privatschule, während die Tochter in einer privaten Kindertagesstätte untergebracht ist. Frau P überweist an die Privatschule monatlich 400 € Schulgeld und an die private Kindertagesstätte einen Betrag von 350 € pro Monat.

Gehen Sie davon aus, dass der Ansatz der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu einem günstigeren Ergebnis als das erhaltene Kindergeld führt.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute P beträgt im VZ 2025 162.600 €.

Die Betriebseinnahmen aus der Tätigkeit als Arzt belaufen sich im VZ 2025 auf 900.000 €, die Betriebsausgaben auf 750.000 € (davon für Löhne und Gehälter 320.000 €).

Die Eheleute P leisteten im VZ 2025 folgende Zahlungen, die unter Umständen noch zu berücksichtigen sind:

Beitrag an das Versorgungswerk der Ärzte	14.955 €
Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (davon 3.600 € Komfortleistungen).	10.800 €
Beitrag zu einer Kapitallebensversicherung (Abschluss 2006)	3.600 €
Private Haftpflichtversicherung	120 €
Unfallversicherung	200 €
Kirchensteuer	2.495 €
Erstattung Kirchensteuer aus 2024	160 €
Zuwendung an eine örtliche Kirchengemeinde	3.500 €
Zuwendung an einen gemeinnützigen Sportverein (davon 120 € Mitgliedsbeitrag)	2.000 €
Zuwendung an eine politische Partei (davon 200 € Mitgliedsbeitrag)	6.800 €